

Präsident v. Gersdorf: Es würde zunächst zu fragen sein: ob die Kammer zu §. 5c beitreten wolle? — Einhellig Ja.

Referent Prinz Johann:

Die erste Kammer hatte eine Zusatzparagraphe folgenden Inhalts einzuschalten beschlossen:

Bei Bildung neuer geschlossener Complexe werden die Steuereinheiten der verbundenen Theile zusammengerechnet und zwar in Betreff der Trennstücke und walzenden Grundstücke nach der bei der Consolidation in Betreff der Gutscomplexe nach der ursprünglichen (§. 1 und 3) dazu gehörigen Zahl."

Die jenseitige Kammer hat diese Paragraphe abgelehnt.

Der Vorschlag der ersten Kammer ging einerseits davon aus, zu verhüten, daß durch Consolidationen die Dismembrationsfreiheit erweitert werde, wie solches im jenseitigen Bericht S. 879 näher auseinandergesetzt ist; andererseits von der Nothwendigkeit für Bildung neuer Complexe feste Bestimmungen zu erlangen. Da jedoch erstere Besorgniß durch die veränderte Fassung zu §. 1 und 4 verbunden mit §. 6 beseitigt wird, die Bildung neuer Complexe aber nach dem Vorschlage der zweiten Kammer zu §. 6, zu dem die Deputation den Beitritt aneathen wird, keinen Einfluß mehr auf Dismembrationsfragen behält, so empfehlen Unterzeichnete, die Zusatzparagraphe fallen zu lassen.

Man tritt der Deputation auch hier einstimmig bei.

Referent Prinz Johann: Im Berichte heißt es weiter:

Zu §. 6.

Diesseits war diese Paragraphe nach dem Entwurfe, doch mit folgendem Zusatz angenommen worden:

„insofern es nicht nach §. 60 und 61 des Gesetzes, die Einführung von Grund- und Hypothekbüchern betreffend, vom mit einem andern consolidirt wird, welchenfalls die Bestimmungen §. 5 d Platz greifen.“

Die zweite Kammer dagegen hat der ganzen Paragraphe folgende Fassung gegeben:

„Was von einem geschlossenen Grundstück abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht bebaut wird, oder in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt.“

Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Grundstück consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften §. 1 und 4 unverändert ein."

Die Deputation muß aus den im jenseitigen Bericht Seite 881 ersichtlichen Gründen die Verlassung des Princips, daß das Trennstück wieder als ein neuer Complex anzusehen sei, um so mehr zur Annahme empfehlen, als das Gesetz dadurch an Einfachheit gewinnt und durch die Erhöhung des relativen Minimum auf zwei Drittheil das Bedürfnis, die Entstehung neuer geschlossener Complexe zu begünstigen, sich bedeutend vermindert. X

Dagegen kann die Deputation die Ausnahme wegen bebauter Grundstücke nicht angemessen finden. Sie glaubt vielmehr, daß das Princip, einmal angenommen, auch rein durchgeführt

werden müsse, indem man sonst wieder neue von §. 1 und 4 abweichende Bestimmungen für sothane Complexe treffen müßte. Sie schlägt daher vor, die jenseitige Fassung, jedoch unter Weglassung der Worte:

„bebaut wird, oder“

anzunehmen.

v. Sedtwitz: Unsere geehrte Deputation hat auf der 396. Seite die von der zweiten Kammer vorgeschlagene §. uns ebenfalls zur Annahme empfohlen, will jedoch die Worte daraus entfernt wissen: „wenn es nicht bebaut wird“. Ich glaube aber, daß gerade durch die Beifügung dieses Satzes der Zweck des Gesetzes weit besser und vollkommener wird erreicht werden, als außerdem. Denn wenn das abgetrennte Grundstück bebaut wird, so wird hierdurch eine neue Nahrung gegründet, dagegen dasselbe, wenn es nicht bebaut ist, ein walzendes Grundstück bleibt, das nur bei anderen Wirthschaften mit fortgeführt und zu ihnen zugekauft werden kann. Will man nun die Zerstückelungen der Güter nicht mehr bis ins Unendliche fort geschehen lassen, so ist es wohl sehr gut, den Zusatz: „wenn es nicht bebaut wird“ in die §. mit aufzunehmen; denn dann verhindert man wenigstens, daß nicht zu viele kleine Parzellen daraus entstehen. Es würde vielmehr nur eine neue größere Nahrung dadurch hergestellt werden, wenn nach Befinden ein solches Drittheil von einem ganzen Grundstück ab- und bebaut würde. Wäre dies aber nicht der Fall und das abgetrennte Grundstück wäre nicht bebaut worden, so könnte kein Anderer davon Gebrauch machen, als Einer, der schon ein bebautes Grundstück besäße, und es würde also das Grundstück wieder zu einer andern schon bestehenden Nahrung geschlagen werden. Ich trage demnach allerdings Bedenken, dem Antrage der Deputation beizustimmen, und gebe derselben zu erwägen, ob man nicht gerade durch den Zusatz dem Zwecke des Gesetzes viel näher kommt, als wenn er wegbleibt.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was mich hauptsächlich bestimmt hat, der zweiten Kammer nicht beizutreten, ist die Unbestimmtheit in den Worten „bebaut wird.“ Was heißt das: „wenn ein Grundstück bebaut wird“? Heißt dies, wenn z. B. ein Kalkofen, ein sogenannter Schneller darauferrichtet wird, oder verlangt man Wohngebäude? Ich würde kein Bedenken tragen, der zweiten Kammer beizutreten, wenn nur eine genauere Bestimmung darüber gegeben wäre. Da mir aber sofort nicht ein Ausdruck beikommt, welcher den Zweck einer genaueren Bestimmung erreicht, so halte ich es für vorzüglicher, dem Amendement des Abg. v. Thielau nicht beizutreten.

Referent Prinz Johann: Ich bitte ums Wort, um Etwas zur Bertheidigung des Deputationsgutachtens zu sagen. Es ist die Hauptsache des Gesetzes eigentlich, einen Stamm größerer Güter zu erhalten; auf diesen Zweck geht die Ansicht der zweiten Kammer, indem sie das relative Minimum erhöht. Ein secundärer Zweck würde es sein, das Entstehen kleiner Güter zu verhüten. Dies scheint mir weniger in der Absicht zu liegen. Es scheint also kein Grund vorhanden zu sein, geradezu neue Complexe wieder zu bilden, sondern man will nur verhüten, daß die alten Complexe nicht ganz verschwinden. Schwierigkeit würde die